

Jokertage

(Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)

Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

Meldung von Jokertagen

Die Meldung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson.

	Datum	Morgen	Nachmittag
Halbtag 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname Kind 1:			Klasse: <input type="text"/>
Name, Vorname Kind 2:			Klasse: <input type="text"/>
Name, Vorname Kind 3:			Klasse: <input type="text"/>
Unterschrift der Eltern:	<input type="text"/>		

Hinweis:

An diesen Schultagen können **keine** Jokertage bezogen werden:

- am ersten Schultag
- In der Regel während schulischen Aktivitäten
- Zuweisungsprüfung der 8H / 11. März 2025
- Pilotprojekt Checks P5 (Klassen 7H) / findet 2025 in den Wochen 19 - 21 statt (ab 5. - 23. Mai 2025).

Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug einschränken oder verweigern.